AMTSBLATT
Stadtverwaltung Speyer

SPEYER

Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 019/2025

Ausgabedatum:
16.05.2025

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 20.05.2025 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Werkausschusses am 21.05.2025 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer (Sondersitzung Klimaschutz) am 22.05.2025 - Tagesordnung	Seite 2
IV.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung KfZ – SP-LC 365	Seite 3
V.	Öffentliche Ausschreibung – Sanierung Beleuchtungsanlage – Grundschule Siedlungsschule	Seite 3
VI.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Brezelfest 2025	Seite 4
VII.	Öffentliche Zustellung – Zwangsweise Außerbetriebssetzung KfZ – SP-ET 1952	Seite 8
VIII.	Öffentliche Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 31.03.2025	Seite 8
IX.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung KfZ – SP-Q 1082	Seite 9
X.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 03.06.2025	Seite 9

I. Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, dem 20.05.2025, 16:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Jugendstadtrats

2. Bericht zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe; Herr Heinz Müller, ism Mainz

3. Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer zum 01.01.2026

4. Festsetzung der Elternbeiträge für Betreuungsangebote für Kinder unter 2 Jahren sowie schulpflichtige Kinder (Kinderhort) in Kindertagesstätten in kommunaler und freier Trägerschaft sowie in Kindertagespflege zum 01.01.2026

5. Rahmen- bzw. Übergangsvereinbarung KiTaG RLP
   Anteilige Refinanzierung der Personalkosten, Sachkosten und gebäudebezogenen Kosten der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

6. Eltern-Kind-Gruppe – ein Unterstützungsangebot für Kinder, Jugendliche und ihre psychisch erkrankten Eltern
   Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von familienunterstützenden Angeboten gem. LKindSchuG

Telefon (06232) 142383
Telefax (06232) 142498
E-Mail poststelle@stadt-speyer.de

7. Informationen der Verwaltung

FB 4

II. Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Werkausschusses am Mittwoch, dem 21.05.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept
2. Aktueller Stand der Maßnahmenumsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Speyer
3. Prüfauftrag zur Einführung einer "Gelben Tonne"
4. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

5. - 6. Wirtschaftsangelegenheiten
7. Informationen der Verwaltung

EBS/SWS

III. Bekanntmachung über die 10. Sitzung des Stadtrates (Sondersitzung Klimaschutz) am Donnerstag, dem 22.05.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilian-straße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Ökologisches, klimaangepasstes Grünflächenmanagement;
   Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.05.2025
2. aktueller Stand und Zeitplan der kommunalen Wärmeplanung;
   Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.05.2025

3. Umsetzung einiger klimarelevanten Beschlüsse der letzten 5 Jahre;
   Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.05.2025

4. Klimastrategie;
   Anfrage der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.05.2025

5. Stand zum Hitzeschutzkonzept;
   Anfrage der Stadtratsfraktion Unabhängig für Speyer vom 11.05.2025

6. Aktueller Zustand Russenweiher;
   Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 12.05.2025

7. Klimastrategie und Ziele

8. Lebenswerte Stadt - Umsetzung von Zukunftsthemen in der Stadtverwaltung

9. Klimaschutz bei städtischen Gebäuden

10. Aktueller Projektstand "Digitaler Zwilling"

11. Bericht der Stadtwerke Speyer zu aktuellen Projekten

12. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

IV. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebssetzung eines Kraftfahrzeuges

Frau Octavia-Andrada ILEA, zuletzt wohnhaft Landauer Straße. 30, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme Ihres Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen SP-LC365 untersagt.
Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.
Das der Verfügung zugrundeliegende Schreiben vom 08.05.2025 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

V. Information über folgende Ausschreibung:
Sanierung der Beleuchtungsanlage (KIPKI) - Grundschule Siedlungsschule

Verfahren:

Vergabenummer:	SSPE-2025-0038
Vergabeordnung:	VOB/A
Verfahrensart:	Öffentliche Ausschreibung

Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
Ausführungsort: Grundschule Siedlungsschule, Birkenweg 10, 67346 Speyer
Leistungsbeginn: ca. 24. KW/2025
Leistungsende: 15.08.2025

Kurzbeschreibung der Leistung:
In der Siedlungsschule Grundschule wird die Beleuchtungsanlage saniert.
Näheres ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Vergabeplattform:
Bekanntmachung unter
https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-196b026c289-7d2fd30d5a951503&Category=InvitationToTender

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote:	Mittwoch, 28.05.2025, 10:30 Uhr
Bindefrist:	27.06.2025
Zuschlagskriterien:	Preis 100 %
Abgabeform der Angebote:	elektronische und schriftliche Einreichung
Adresse für die Einreichung:	www.auftragsboerse.de

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:
Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

VI. ALLGEMEINVERFÜGUNG BREZELFEST

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich des Brezelfestes in Speyer ist es in der Zeit von

   Donnerstag, 10. Juli 2025, 14.00 Uhr, bis

   Mittwoch, 16. Juli 2025, 06.00 Uhr

   verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren, Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu

bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgenden Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,
- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfuhlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmelsgasse, Kleine Himmelsgasse bis Große Himmelsgasse, Große Himmelsgasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass
   - gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten gesetzlich verboten ist:
     Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
   - gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konsum von Cannabis verboten ist.

3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.

4. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.

5. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.

6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen sowie das Cannabis zu Beweiszwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich des Brezelfestes trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und

Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.

Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich des Brezelfestes in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen des Brezelfestes und dort ausgeführten Hunden.

Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen an den Eingängen zum Festbereich sowie auf dem Festgelände kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden.
Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu das Brezelfest zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragrafen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf des Brezelfestes nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.

Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche des Brezelfests und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügten Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von branntweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.
Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrenden verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen sowie des Cannabis zu vollziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de
Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter www.speyer.de -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Speyer, 05.05.2025
Stadtverwaltung Speyer
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

FB 2-210

VII. Öffentliche Zustellung – Zwangsweise Außerbetriebssetzung des Fahrzeuges, amtl. Kennzeichen SP-ET1952 wegen fehlendem Versicherungsschutz

Der Nachlassverwalter von Herrn Edward Joachim Treder , zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Paul-Egell-Str. 22 wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 12.05.2025 zu handeln. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 12.05.2025 kann vom Nachlassverwalter bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

VIII. Öffentliche Auslegung der Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung 2025 vom 31.03.2025

Die Sitzungsniederschrift der Jagdgenossenschaftsversammlung 2025 vom 31.03.2025 liegt nach § 5 Abs. 6 der Jagdgenossenschaftssatzung vom 30.03.2012 in der Zeit vom 19.05.2025 bis einschließlich 30.05.2025 zur Einsichtnahme aus.

Ort der Auslegung: **Stadtverwaltung Speyer**
Finanzen
Steuerverwaltung-
Maximilianstr. 90
67346 Speyer
Zimmer 201

Zeit: Mo.-Do. 8:00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Fr. 8:00 Uhr - 12.00 Uhr

In der Jagdgenossenschaftsversammlung am 31.03.2025 wurde beschlossen, den sich aus dem Haushaltsjahr 2025 ergebenden Reinertrag im Interesse der Land- und Forstwirtschaft innerhalb der Gemarkung Speyer zu verwenden.

Auszahlungsansprüche von Jagdgenossen nach § 15 Abs. 3 der Jagdgenossenschaftssatzung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Auslegungsstelle beantragt werden.

Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Speyer
Speyer, den 07.05.2025
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin und Jagdvorsteherin

FB 1-130

IX. Öffentliche Zustellung-Verfügung zur Zwangsstillegung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Radoslaw Kurczyna, geb. am 20.12.1977, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Burgstraße 3, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 14.05.2025 zu handeln und der Untersagung des Pkw SP-Q 1082 Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 14.05.2025 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

X. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP;
Serie zur Wärmepumpe – Teil 2: Die richtige Dimensionierung ist entscheidend

Wärmepumpen gehören zu den effizientesten und umweltfreundlichsten Heizsystemen – allerdings nur, wenn sie richtig dimensioniert und eingestellt sind. Viele Hausbesitzer: innen lassen sich von Angeboten für zu große oder zu kleine Wärmepumpen verleiten, was entweder die Kosten in die Höhe treibt oder die Lebensdauer der Anlage verkürzt.

Ist die Wärmepumpe zu klein, reicht die Heizleistung an kalten Tagen nicht aus. Ist sie hingegen zu groß, schaltet die Wärmepumpe ständig ein und aus (Takten), was den Verschleiß erhöht und die Lebensdauer verringert.

Die Verbraucherzentrale möchte Ratsuchende bei der Entscheidungsfindung unterstützen und bietet deshalb für rheinland-pfälzische Haushalte, denen bereits ein Wärmepumpen-Angebot vorliegt, einen kostenlosen Wärmepumpen-Angebots-Check an. Sie erhalten nach Einsendung Ihres Angebots und eines ausgefüllten Datenbogens eine ausführliche Bewertung Ihrer Unterlagen durch die Energieberater: innen der Verbraucherzentrale. Alle notwendigen Informationen gibt es unter:

www.verbraucherzentrale-rlp.de/WP-Angebote.

Weitere Fragen zum Heizungstausch beantworten die Energieexpert: innen der Verbraucherzentrale an über 70 Standorten unabhängig und kostenlos im Rahmen der Beratungssprechstunde nach Terminvereinbarung.

Die Energieberaterin hat **am Dienstag, dem 03. Juni, von 14 bis 18.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 140.

Energietelefon der Verbraucherzentrale
0800 60 75 600 (kostenfrei)
montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 16.05.2025

Monika Kabs
Bürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt